

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der UPdrinks GmbH

UPdrinks GmbH · Lilienthalstraße 51 · 64625 Bensheim · HRB 105883 AG Darmstadt · pulse-vending.de/einkaufsbedingungen

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltung, Rangfolge

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge, mit denen die UPdrinks GmbH, Lilienthalstraße 51, 64625 Bensheim (nachfolgend „wir“ oder „Käufer“), Waren – insbesondere Warenautomaten, Kaffeeautomaten, Zahlungssysteme, Komponenten, Ersatzteile, Verpackungen – oder Leistungen von Unternehmern (nachfolgend „Lieferant“) bezieht. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen eine Lieferung vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Sie gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

(3) Rangfolge bei Widersprüchen: (1) individuelle Vereinbarung in Bestellung oder Rahmenvertrag einschließlich der dort in Bezug genommenen Spezifikation, (2) diese AEB, (3) sonstige in der Bestellung genannte Unterlagen, (4) das Angebot des Lieferanten, soweit es nicht widerspricht. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

(4) Begriffe: **Werktag** sind Montag bis Samstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Hessen. **Textform** ist die Textform nach § 126b BGB; eine E-Mail genügt. **Unverzüglich** heißt ohne schuldhaftes Zögern. **Sitz** ist der satzungsmäßige Sitz bzw. die Hauptniederlassung des Lieferanten.

§ 2 Bestellung, Vertragsschluss

(1) Nur Bestellungen in Textform (E-Mail, Bestellportal, PDF) sind verbindlich. Mündliche Absprachen bedürfen unserer Bestätigung in Textform.

(2) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von fünf Werktagen in Textform zu bestätigen. Weicht die Bestätigung von der Bestellung ab, ist dies deutlich hervorzuheben; der Vertrag kommt dann erst mit unserer Zustimmung in Textform zustande. Nimmt der Lieferant nicht innerhalb der Frist an, dürfen wir die Bestellung widerrufen.

(3) Kostenvoranschläge, Muster, Zeichnungen und Beratungsleistungen des Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung sind unentgeltlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Preise, Lieferbedingung, Zahlung

(1) Der in der Bestellung genannte Preis ist ein Festpreis. Er schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten ein (insbesondere Verpackung, Dokumentation, Konformitätsnachweise, Software-Lizenzen). Lieferbedingung ist die im Einzelauftrag vereinbarte Incoterms®-2020-Klausel. Ist nichts vereinbart, gilt für Lieferanten mit Sitz in der EU **DAP Lager Bensheim**, für Lieferanten außerhalb der EU bei Seefracht **FOB benannter Verschiffungshafen**, bei anderen Transportarten **FCA benannter Übergabeort**; in diesen Fällen beauftragen und versichern wir den Haupttransport selbst.

(2) Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Rechnungen müssen unsere Bestellnummer, Artikelbezeichnungen und – soweit vorhanden – Seriennummern enthalten und soweit deutsches Umsatzsteuerrecht anwendbar ist, die Anforderungen des § 14 UStG erfüllen; Rechnungen ohne diese Angaben lösen die Zahlungsfrist nicht aus.

(3) Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab vollständiger Lieferung und Rechnungseingang – bei Lieferungen, die einer Abnahme unterliegen, ab Abnahme. Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

(4) Anzahlungen leisten wir nur, wenn sie in der Bestellung betragsmäßig vereinbart sind, und nur gegen Auftragsbestätigung mit verbindlichem Produktions- und Liefertermin. Eine Anzahlungsbürgschaft oder einen

gleichwertigen Sicherungsnachweis verlangen wir nur, wenn die Bestellung das ausdrücklich vorsieht.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

(6) Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur vollständigen Zahlung der jeweiligen Lieferung wird akzeptiert. Erweiterte, verlängerte oder Konzernvorbehalte sowie Verarbeitungsklauseln zugunsten des Lieferanten gelten nicht. Wir dürfen über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen, insbesondere sie weiterverkaufen.

§ 4 Lieferung, Lieferfristen, Verzug, Vertragsstrafe

(1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der vollständigen Lieferung einschließlich Dokumentation am vereinbarten Lieferort bzw. die erfolgreiche Abnahme.

(2) Der Lieferant hat uns unverzüglich in Textform zu informieren, sobald erkennbar ist, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann – mit Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer. Die Mitteilung lässt die Verbindlichkeit des Termins unberührt.

(3) Bei Lieferverzug dürfen wir eine **Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettowerts der verspäteten Lieferung je angefangenem Werktag, höchstens jedoch 5 % des Nettowerts der verspäteten Lieferung** verlangen. Wir behalten uns die Vertragsstrafe bei Annahme jeder verspäteten Lieferung vor; der Vorbehalt kann bis zur Schlusszahlung erklärt werden. Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Schadensersatz, Rücktritt, Deckungskauf) bleiben unberührt.

(4) Teillieferungen und Lieferungen vor dem Termin bedürfen unserer Zustimmung. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im vereinbarten Rahmen zulässig.

(5) Die Gefahr geht nach der vereinbarten bzw. nach § 3 Abs. 1 geltenden Incoterms®-Klausel auf uns über; ist eine Abnahme vereinbart, erst mit der Abnahme.

(6) Höhere Gewalt entbindet den Lieferanten nur für die Dauer und im Umfang der Störung, sofern er sie unverzüglich anzeigt und alles Zumutbare zur Abhilfe unternimmt. Dauert die Störung länger als zwei Monate, dürfen wir vom nicht erfüllten Teil zurücktreten. Eigene Lieferengpässe des Lieferanten, Kapazitätsengpässe und Preissteigerungen sind keine höhere Gewalt.

§ 5 Beschaffenheit, Konformität, Dokumentation

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware der vereinbarten Spezifikation, den in Deutschland und der EU zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Rechtsvorschriften und dem anerkannten Stand der Technik entspricht. Das umfasst insbesondere: CE-Konformität mit vollständiger EU-Konformitätserklärung und technischer Dokumentation; Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988 (GPSR) einschließlich Herstellerangaben und Rückverfolgbarkeit; Niederspannungs-, EMV- und – soweit Funkmodule enthalten sind – Funkanlagenrichtlinie; RoHS und REACH einschließlich der Informationspflicht über besonders besorgniserregende Stoffe (Art. 33 REACH); ElektroG/WEEE-Kennzeichnung; verpackungsrechtliche Vorschriften; bei Lebensmittelkontakt die einschlägigen Vorschriften; bei Kältemitteln die F-Gase-Verordnung; bei gekühlten Geräten Energieverbrauchskennzeichnung und Ökodesign (Delegierte VO (EU) 2019/2018, VO (EU) 2019/2024); bei eingebauten Batterien die Batterieverordnung (EU) 2023/1542, insbesondere ab 18.02.2027 die für die jeweilige Batteriekategorie geltenden Anforderungen an Entnehmbarkeit und Austauschbarkeit nach Art. 11 einschließlich der dort vorgesehenen Ausnahmen.

(2) Der Lieferant liefert mit jeder Erstlieferung eines Typs und auf Anforderung: EU-Konformitätserklärung, Prüfberichte (LVD/EMV/RED), Stückliste sicherheitsrelevanter Komponenten, Bedienungsanleitung, Installationsanleitung und Sicherheitshinweise, jeweils **in deutscher Sprache**, Ersatzteilliste mit Artikelnummern, Schaltpläne und Firmware-Stand; bei gekühlten Geräten Prüfbericht nach EN 50597 mit Energieeffizienzindex und -klasse, Produktdatenblatt und die technischen Unterlagen für die EPREL-Eintragung; Typ und Kategorie jeder eingebauten Batterie; Material und Gewicht der Verpackung je Gerät. Fehlende oder unvollständige Dokumentation berechtigt uns, die Ware zurückzuweisen; die Lieferung gilt insoweit als nicht erfolgt.

(3) Der Lieferant benennt uns auf Anforderung den Hersteller im Sinne der Produktsicherheitsvorschriften, den in der EU niedergelassenen Wirtschaftsakteur (Art. 4 VO (EU) 2019/1020) und die Einführer-/Herstellerkennzeichnung. Soweit wir als Einführer gelten, stellt der Lieferant uns alle Unterlagen und Nachweise zur Verfügung, die wir zur Erfüllung unserer Pflichten benötigen, und hält sie mindestens zehn Jahre bereit.

(4) Änderungen an Konstruktion, Material, Komponenten, Firmware oder Fertigungsort nach Freigabe des Erstmusters bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

(5) Qualitätszusicherungen in Angeboten, Datenblättern und Musterfreigaben sind vereinbarte Beschaffenheit.

§ 6 Wareneingang, Untersuchung, Rüge

(1) Wir untersuchen eingehende Ware unverzüglich auf äußerlich erkennbare Transportschäden, Identität und Menge anhand der Lieferpapiere.

(2) Offensichtliche Mängel rügen wir innerhalb von **zehn Werktagen** nach Eintreffen der Ware bei uns (Ablieferung), andere Mängel innerhalb von **zehn Werktagen** nach Entdeckung. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wird. Funktionsmängel, die erst bei der Inbetriebnahme erkennbar werden, gelten als versteckte Mängel.

(3) Sicherheitsrelevante Mängel berechtigen uns stets zur Zurückweisung der betroffenen Stücke und, wenn ein Typmangel naheliegt, der gesamten Charge. Im Übrigen berechtigt ein Fehleranteil von mehr als 3 % der Stückzahl einer Lieferung zur Zurückweisung der Lieferung oder zur vollständigen Prüfung auf Kosten des Lieferanten.

§ 7 Gewährleistung, Nacherfüllung, Rückgriff, Ersatzteile

(1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts Weitergehendes bestimmt ist.

(2) Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht uns zu. Der Lieferant trägt alle für die Nacherfüllung erforderlichen Kosten, einschließlich Aus- und Einbau, Transport, Reise- und Arbeitszeit, auch wenn die Ware bereits beim Endkunden aufgestellt ist. Kommt der Lieferant einer ordnungsgemäß verlangten Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder ist die Frist wegen Betriebsstillstands beim Endkunden oder Gefahr für Personen unzumutbar, können wir den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen, nachgewiesenen Aufwendungen verlangen. Vorher zeigen wir dem Lieferanten die beabsichtigte Maßnahme in Textform an, soweit das zeitlich möglich ist.

(3) **Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang; bei Waren, die wir bestimmungsgemäß an Endkunden weiterliefern (Verkauf, Vermietung oder Leasing), 24 Monate ab Ablieferung beim Endkunden, höchstens jedoch 36 Monate ab Gefahrübergang an uns.** Für ein nachgebessertes oder ersetztes Teil beginnt mit Abschluss der Nachbesserung bzw. Lieferung des Ersatzteils eine neue Frist von 24 Monaten; sie endet aber spätestens 36 Monate nach dem ursprünglichen Gefahrübergang an uns. Für das übrige Gerät läuft die ursprüngliche Frist weiter. Die Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b, 478 BGB stehen uns ungekürzt zu.

(4) Der Lieferant hält **Ersatzteile für jeden an uns gelieferten Gerätetyp mindestens zehn Jahre nach der letzten Serienlieferung dieses Typs an uns** lieferbar. Eine Einstellung oder wesentliche Einschränkung der Ersatzteillieferung zeigt er uns mindestens zwölf Monate vorher in Textform an und bietet uns in dieser Frist einen Last-Time-Buy zu den dann gültigen Listenpreisen an. Eine Preisbindung über die einzelne Bestellung hinaus gilt nur, wenn sie in einem Rahmenvertrag vereinbart ist.

(5) Sicherheitsrelevante Firmware-Updates, die für den zulassungskonformen Betrieb von Zahlungskomponenten oder für die Produktsicherheit erforderlich sind, stellt der Lieferant unentgeltlich zur Verfügung, und zwar bis zum späteren der beiden Zeitpunkte: Ablauf der Verjährungsfrist nach Abs. 3 oder fünf Jahre nach der letzten Serienlieferung dieses Typs an uns.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung, Versicherung, Rückruf

(1) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Produktsicherheit und Verletzung von Schutzrechten frei, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt, und erstattet

uns die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Wir bleiben Herr des Verfahrens; der Lieferant nimmt eine Streitverkündung an und tritt auf unser Verlangen als Streithelfer auf unserer Seite bei, soweit das Verfahrensrecht es zulässt.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist und ihr Vertrieb in Deutschland und der EU keine Patente, Marken, Designs oder Urheberrechte verletzt.

(3) Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro je Schadensereignis für Personen- und Sachschäden, einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht und Rückrufkosten, und weist sie auf Anforderung nach. Kann ein Lieferant diese Deckung nicht nachweisen, ist dies in der Bestellung als Abweichung festzuhalten.

(4) Bei Produktwarnungen oder Rückrufen, die auf einem Mangel der Ware beruhen, wirkt der Lieferant unverzüglich mit und trägt die erforderlichen Kosten (insbesondere Kundeninformation, Logistik, Nachrüstung).

§ 9 Geheimhaltung, Unterlagen, Schutzrechte

(1) Alle von uns überlassenen Spezifikationen, Zeichnungen, Stückzahlen, Preise, Kundendaten und sonstigen nicht öffentlichen Informationen sind vertraulich zu behandeln, nur für die Ausführung unserer Bestellungen zu verwenden und nach Abwicklung zurückzugeben oder zu löschen. Die Pflicht gilt fünf Jahre über das Vertragsende hinaus.

(2) Werkzeuge, Formen und Unterlagen, die wir bezahlen oder beistellen, sind unser Eigentum, als solches zu kennzeichnen und nur für uns zu verwenden.

(3) Nach unseren Vorgaben gefertigte Produkte (Sonderausführungen, Branding, Firmware-Anpassungen) darf der Lieferant weder Dritten anbieten noch ausstellen.

§ 10 Mindestanforderungen, Compliance

(1) Der Lieferant verpflichtet sich vertraglich, die am Herstellungsort geltenden Arbeits-, Sozial- und Umweltvorschriften einzuhalten, keine Zwangs- oder Kinderarbeit einzusetzen und seine Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten. Er unterstützt uns bei Auskünften und Prüfungen zu diesen Anforderungen.

(2) Der Lieferant hält Export- und Sanktionsvorschriften ein und teilt uns exportkontrollrechtliche Einstufungen der Ware mit.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht, Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen.

(2) Für Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum sind ausschließlich die für 64625 Bensheim sachlich zuständigen staatlichen Gerichte zuständig. Wir dürfen den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(3) Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU/des EWR, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter; Schiedsort ist Frankfurt am Main, Verfahrenssprache ist Englisch. Der Schiedsspruch ist endgültig und nach dem New Yorker Übereinkommen von 1958 vollstreckbar. Wir bitten den Lieferanten, diese Schiedsvereinbarung bei der Bestellbestätigung gesondert in Textform zu bestätigen. Ist sie unwirksam, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Vertragssprache ist Deutsch. Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU und des EWR erhalten diese Bedingungen zusätzlich in englischer Sprache; für sie ist die englische Fassung maßgeblich. Rechtsbegriffe sind in beiden Fassungen nach deutschem Recht auszulegen. Änderungen bedürfen der Textform.

(5) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.